Bewegung MASS-VOLL!, Postfach, CH-8021 Zürich

Eidgenössische Volksinitiative 'Für den wirksamen Schutz der verfassungsmässigen Rechte (Souveränitätsinitiative)' (im Bundesblatt veröffentlicht am 17. Oktober 2023).Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 54a Verhältnis von Völkerrecht und nationaler Souveränität

[1] Die Schweiz geht keine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, welche die rechtsetzenden, rechtsanwendenden oder rechtsprechenden Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden infolge unmittelbarer Anwendbarkeit oder erforderlicher Umsetzung im nationalen Recht verpflichten, in den Schutzbereich von Grundrechten oder übrigen verfassungsmässigen Rechten natürlicher oder juristischer Personen einzugreifen, insbesondere durch sicherheits-, wirtschafts-, gesundheits- oder umweltrechtliche Vorschriften präventiver oder repressiver Natur.

[2] Sie geht zudem keine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, welche die schweizerischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden direkt oder indirekt verpflichten, sich nach der Rechtsanwendung oder Rechtsprechung ausländischer oder inter- oder supranationaler Behörden oder Gerichte, ausgenommen des Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs, zu richten oder sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen.

[3] Steht eine völkerrechtliche Verpflichtung im Widerspruch zu den Vorgaben nach Absatz 1 oder 2 oder tritt ein solcher nachträglich ein, so sind sämtliche erforderlichen Gegenmassnahmen zu ergreifen, jeweils unter Einhaltung des Gebots der schonenden Rechtsausübung. Wo immer möglich, bringt die Schweiz in Bezug auf einzelne Bestimmungen Vorbehalte an, welche deren Geltung ganz oder teilweise ausschliessen oder deren Inhalt modifizieren. Sind im konkreten Fall keine solchen Vorbehalte zulässig, so kündigt die Schweiz ohne Verzug den zugrunde liegenden völkerrechtlichen Vertrag oder tritt aus der entsprechenden internationalen Organisation oder supranationalen Gemeinschaft aus.

[4] Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar auf:

a. die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
b. völkerrechtliche Verträge des internationalen Privatrechts, einschliesslich des Zivilverfahrensrechts;
c. völkerrechtliche Verträge über die internationale Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen;
d. völkerrechtliche Verträge in den Bereichen des Flug-, Strassen-, Schienen- oder Schiffsverkehrs, des Freihandels, des Asylrechts, des Steuerrechts und des Zollrechts;
e. nichtmilitärische Sanktionen der Vereinten Nationen; und
f. die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

Art. 190 Massgebendes Recht

[1] Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss referendumsfähig gewesen ist, sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend, soweit dieser Artikel keine abweichenden Vorgaben enthält.

[2] Völkerrechtliche Bestimmungen, welche entgegen den Vorgaben in Artikel 54*a* Absätze 1–3 weiterhin in Kraft sind, insbesondere weil die Bundesversammlung oder der Bundesrat es bislang unterlassen haben oder dauerhaft unterlassen, die in Artikel 54*a* Absatz 3 vorgesehenen Gegenmassnahmen zu ergreifen, dürfen bei der Rechtsanwendung nicht berücksichtigt werden.

[3] Die völkerrechtlichen Verträge gemäss Artikel 54*a* Absatz 4 werden von allen rechtsanwendenden Behörden auf ihre Konformität mit den in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechten frei überprüft.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmung zu den Art. 54a (Verhältnis von Völkerrecht und nationaler Souveränität) und 190 (Massgebendes Recht)

Mit ihrer Annahme durch Volk und Stände werden die Artikel 54*a* und 190 auf alle bestehenden und künftigen Bestimmungen der Verfassung sowie auf alle bestehenden und künftigen völkerrechtlichen Verpflichtungen von Bund, Kantonen und Gemeinden unmittelbar anwendbar.

! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. !

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

	Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Rimoldi Nicolas A., Postfach, 8604 Volketswil; Reimann Lukas, Ulrich-Rösch-Strasse 13, 9500 Wil; Cailler Michelle, Av. Maurice Troillet 63, 1950 Sion; Müller Barbara, Horbenstrasse 4, 8356 Ettenhausen; Schwyzer Jérôme, Niedermattweg 3, 5034 Suhr; Bühlmann Roland, Grossäckerstrasse 1, 5644 Auw; Quadri Lorenzo, Via San Gottardo 20A, 6900 Lugano; Trachsel David, Schürmatt 1, 4303 Kaiseraugst; Gafner Andreas, Egg 406, 3765 Oberwil; Glarner Andreas, Am Falter 5, 8966 Oberwil-Lieli; Burger Philippe, Mätteliweg 20, 7252 Klosters Dorf; Straumann Michael, Doldertal 16, 8032 Zürich; Burri Petra, Stockackerstrasse 17, 3128 Rümligen; Urs Hans, Neubrunn 1672, 8488 Turbenthal; Walti Daniel, Lescha Sura 10, 7423 Sarn; Gantner Alex, Staubergasse 9, 8124 Maur; Zollinger Markus, Sandstrasse 6, 8105 Watt; Grazioli Laura, Bützenenweg 16, 4450 Sissach; Gut Philipp, Föhrenweg 8, 5600 Lenzburg; Joss Karin, Rebweg 23, 8108 Dällikon; Addor Jean-Luc, Grand Roé 21, 1965 Savièse; Böni Franz, Tuffbachweg 4, 3706 Leissigen; Heggli David, Jägerstrasse 22, 8200 Schaffhausen; Eugster Marcel, Hüttenmattweg 92, 4655 Rohr (Stüsslingen); Nemecek Josef, Sagi 8, 8833 Samstagern; Della Giacoma Mario, Allmendstrasse 229, 4058 Basel; Terekhov Arthur, Kirchweg 36, 8102 Oberengstringen

Ablauf der Sammelfrist: 17. April 2025.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende .... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

! Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 17. April 2025 senden an:
Bewegung MASS-VOLL!, Postfach, CH-8021 Zürich.
Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein. !